

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LOBSTER DATA GMBH

Stand: 21. Mai 2025

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I Allgemeine Definitionen

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterung</u>
Beauftragung	Der Abschluss eines Einzelvertrags zur Überlassung von Lobster-Software oder damit zusammenhängender Leistungen.
Kunde	Der Vertragspartner von Lobster, dem die Lobster-Software überlassen wird oder der Leistungen im Zusammenhang mit Lobster-Software in Anspruch nimmt.
Lobster-AGB	Die in diesem Dokument enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lobster für die Überlassung von Lobster-Software und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.
Lobster	Lobster DATA GmbH, Bräuhausstraße 1, 82327 Tutzing.
Lobster-Software	Die "Lobster Data World" verbindet Systeme, Partner und Prozesse insbesondere in der Supply Chain. Die "Data Platform" vereint Orchestrings- und Integrationsfunktionen in einer benutzerfreundlichen Drag-and-Drop-Oberfläche. Sie ist für den Self-Service-Einsatz konzipiert und ermöglicht es Anwendern, Schnittstellen zu erstellen und Workflows individuell nach den Anforderungen ihres Unternehmens zu automatisieren. Die "Data Products" sind vorkonfigurierte und Lobster-gemanagte Anbindungen an relevante Supply-Chain Partner und Systeme.
Vertrauliche Informationen	Sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gelten, oder (ii) die derjenige Vertragspartner, dem die Informationen übermittelt werden, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Preise, und Berichte.
Verbundene Unternehmen	Unternehmen, die mit Lobster oder dem Kunden im Sinne von § 15 ff. AktG verbunden sind.
Kundendaten	Daten, die von dem Kunden im Rahmen der Beauftragung überlassen werden.

II Geltungsbereich; Abwehrklausel

- (1) Diese Lobster-AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Lobster und dem Kunden, falls es sich beim Kunden um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB,

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Die Lobster-AGB gelten insbesondere für Verträge über die Überlassung von Lobster-Software und damit verbundene Leistungen.

- (2) Die Lobster-AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Lobster stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn Lobster in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter enthalten.
- (3) Falls nicht anders vereinbart, gelten diese Lobster-AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Beauftragungen mit demselben Kunden, ohne dass Lobster erneut auf die Lobster-AGB hinweisen muss.

III Beauftragungen; Angebot und Annahme; Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der konkreten Leistungserbringung wird durch entsprechende Beauftragung geregelt. Die Beauftragung umfasst eine konkrete Leistungsbeschreibung, sowie – soweit einschlägig – den Zeitraum und die Termine für die Übergabe der Leistungsergebnisse.
- (2) Die Angebote zum Abschluss einer Beauftragung von Lobster sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder nennen eine bestimmte Annahmefrist. Auf offensichtliche Irrtümer (insbesondere offensichtliche Rechenfehler, unrichtige Produktspezifikationen oder Unvollständigkeiten) in den Angeboten von Lobster (einschließlich zugehöriger Unterlagen) hat der Kunde Lobster zum Zwecke der Korrekturmöglichkeit vor Vertragsabschluss hinzuweisen; andernfalls ist die Beauftragung nicht abgeschlossen.
- (3) Angebot und Annahme erfolgen durch schriftliche Erklärung, wobei E-Mail jeweils ausreichend ist.
- (4) Die schriftliche Beauftragung einschließlich dieser Lobster-AGB, die Bestandteil der Beauftragung sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder (vorbehaltlich des folgenden Absatzes). Etwaige vor Abschluss der schriftlichen Beauftragung getroffene Abreden oder von Lobster gegebene Zusagen sind unverbindlich und werden durch die schriftliche Beauftragung vollständig ersetzt, soweit sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.
- (5) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Lobster-AGB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, die schriftliche Bestätigung von Lobster maßgebend.
- (6) Gegenstand von Beauftragungen können folgende Leistungen von Lobster sein:
 - Überlassung der Data Platform im Wege der zeitlich begrenzte Subscription (dazu Abschnitt B);
 - Erbringung von Lobster gemanagten Data Products gegenüber dem Kunden (dazu Abschnitt C);

- Erbringung sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit der Lobster-Software (dazu Abschnitt D), insbesondere:
 - Schulung des Kunden in der Nutzung und Anwendung der Lobster-Software;
 - Erbringung von Unterstützungsleistungen bei Projektierung, Mapping und Konfiguration.
- (7) Gemäß ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die Abschnitte B, C und D ergänzend zu diesem Abschnitt A (der immer Anwendung findet).
- (8) Bei Widersprüchen zwischen der Beauftragung und den Bestimmungen dieser Lobster-AGB, geht die Beauftragung vor. Bei Widersprüchen zwischen diesem Abschnitt A und einem der Abschnitte B, C oder D, geht Abschnitt A vor.

IV Mitwirkungspflichten des Kunden; Bereitstellung

- (1) Der Kunde hat – auch im eigenen Interesse – dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche durch die Lobster-Software verarbeiteten Daten geschützt und gesichert werden, redundante Datensicherungs- und Datenverarbeitungssysteme eingerichtet werden, die Lobster-Software ordnungsgemäß angewendet sowie die mit Lobster-Software erstellten Arbeitsergebnisse kontrolliert und überwacht werden.
- (2) Sofern Lobster Updates und Upgrades für die Lobster-Software zur Verfügung stellt, ist der Kunde spätestens zwölf (12) Monate nach Bekanntgabe der Verfügbarkeit dazu verpflichtet, das Update / Upgrade zu installieren. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die eventuell für Lobster vereinbarte Pflicht (Support-)Leistungen für die Vorversion zu erbringen.
- (3) Die Lobster-Software wird in ihrer jeweils aktuellen Form („as is“) zur Verfügung gestellt. Lobster behält sich das jederzeitige Recht vor, Nutzungsrechte an einzelnen Modulen, Funktionalitäten oder der konkreten Ausgestaltung der Lobster-Software anzupassen, sofern und soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar ist. Derartige Leistungsänderungen gelten insbesondere dann als zumutbar, wenn sie:
- a. aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden;
 - b. durch technische Neuerungen oder Weiterentwicklungen bedingt sind; oder
 - c. eine bestehende Funktionalität durch eine gleichwertige oder höherwertige ersetzt wird.
- (4) Weitergehende Mitwirkungsleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung sowie ggf. aus den weiteren Bestimmungen dieser Lobster-AGB. Mitwirkungspflichten des Kunden sind vertragliche Hauptleistungspflichten.
- (5) Die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur, in der der Kunde Lobster-Software einsetzt, liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.

V Vergütung; Zahlungsbedingungen; Verzug

- (1) Lobster erhält für seine Leistungen die in der Beauftragung vereinbarte Vergütung. Diese versteht sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigender Steuern (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).
- (2) Die Rechnungen von Lobster sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen zu bezahlen, nachdem die Leistung erbracht wurde und Rechnungszugang erfolgt ist.

- (3) Jede Zahlung hat ohne Abzug und in Euro (€) per Überweisung auf das in der Rechnung von Lobster genannte Bankkonto zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag der Kontogutschrift.
- (4) Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die gesetzliche Verzugszuschale kommt hinzu. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) behält Lobster sich vor.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI Verletzung Rechte Dritter (Rechtsmängel)

- (1) Der Kunde wird Lobster unverzüglich über behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rahmen einer Beauftragung informieren und wird im Übrigen angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche leisten.
- (2) Lobster stellt den Kunden von allen berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die eine schuldhaftes Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte zum Gegenstand haben und auf einer vertragsgemäßen Nutzung der unter einer Beauftragung erbrachten Leistung (insbesondere der Überlassung von Lobster-Software) basieren. Die Freistellung umfasst alle berechtigten Ansprüche Dritter, die sich aus der Nutzung einer Leistung ergeben und gegen den Kunden geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass
- Lobster umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird;
 - Lobster im zulässigen und möglichen Rahmen die umfassende Kontrolle der Verteidigung oder etwaiger Vergleichsverhandlungen überlassen wird; und
 - der Kunde Lobster mit angemessener Unterstützung und Information zur Verfügung steht.

Lobster übernimmt die Kosten der angemessenen Unterstützung. Für diese Freistellungsverpflichtung von Lobster gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziffer A.VII.

- (3) Wenn Leistungen von Lobster im Rahmen einer Beauftragung Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme werden, wird Lobster nach seiner Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden
- dem Kunden ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Leistung verschaffen, oder
 - die Leistung ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird.

Soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, ist der Kunde berechtigt, von der betroffenen Beauftragung zurückzutreten. Lobster wird die unter der betroffenen Beauftragung gezahlte Vergütung ggf. anteilig zurückerstatten. Sofern Gegenstand der Beauftragung ein Dauerschuldverhältnis ist, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden – im Rahmen

der in Ziffer A.VII. niedergelegten Haftungsbegrenzung – bleiben unberührt.

VII Allgemeine Haftungsbeschränkung

- (1) Soweit sich aus diesen Lobster-AGB (inklusive dieser Ziffer A.VII.) nichts anderes ergibt, haftet Lobster bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Lobster haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Lobster oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Lobster beruhen.
- (3) Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch Lobster oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Lobster haftet Lobster (vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlichen Vorschriften, z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder für unerhebliche Pflichtverletzungen) nur
 - a. – unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b. für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von Lobster jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Fall dieser lit. b ist die Haftung von Lobster zudem auf die vom Kunden in den zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlte Vergütung beschränkt. Zudem haftet Lobster in diesem Fall nicht für indirekte Schäden (Nutzungsausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn etc.).
- (4) Die Haftungsbeschränkungen in Abs. (3) gelten nicht, soweit Lobster einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Beschaffenheitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
- (5) Soweit die Haftung von Lobster ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Lobster.
- (6) Der Kunde ist für eine regelmäßige Datensicherung verantwortlich, deren Angemessenheit sich nach seinen individuellen Risiken bestimmt. Sofern Lobster für Datenverlust haftet, ist die Haftung begrenzt auf die Kosten, die durch die Vervielfältigung der Datensicherungen entstehen, sowie auf die Kosten für Datenwiederherstellung, die auch bei angemessener Datensicherung entstanden wären.

VIII Einsatz von Subunternehmern; Abtretungsverbot

- (1) Lobster ist zum Einsatz von Subunternehmern nur bei vorheriger, ausdrücklicher Information des Kunden – mindestens in Textform – berechtigt. Dem Kunden steht das Einspruchsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO zu. Lobster bleibt für die Leistungserbringung auch im Falle des Einsatzes von Subunternehmern wie für eigene Leistungen verantwortlich.

- (2) Soweit nicht in der Beauftragung, diesen Lobster-AGB oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist der Kunde nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lobster seine Rechte aus der Beauftragung an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen

IX Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit; Referenzkunde

- (2) An allen von Lobster dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Produktspezifikationen, Handbücher, sowie und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen), sowie an der Lobster-Software selbst, behält sich Lobster sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- (3) Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, Vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung an Dritte zu übermitteln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, Vertrauliche Informationen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Schutzmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene Vertrauliche Informationen treffen, mindestens jedoch angemessen und üblich Schutzmaßnahmen. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung Vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu untersagen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung Vertraulicher Informationen kommt.
- (4) Nicht als Vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die
 - zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt und der Öffentlichkeit allgemein zugänglich waren;
 - nach der Offenlegung ohne Handeln oder Unterlassen des Empfängers allgemein bekannt und der Öffentlichkeit allgemein zugänglich werden;
 - zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Besitz des Empfängers waren;
 - der Empfänger ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einer Drittpartei erhält und weiß oder wissen müsste, dass dies unter Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtung erfolgte; oder
 - vom Empfänger unabhängig, d.h. ohne Nutzung der vertraulichen Informationen des Vertragspartners oder Verweis darauf, entdeckt, entwickelt oder geschaffen werden.
- (5) Der Kunde darf keine Prototypen, keine Software (insbesondere die Lobster-Software) und keine sonstigen materiellen Gegenstände von Lobster, die Vertrauliche Informationen von Lobster enthalten und die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, beobachten, untersuchen, testen, nachkonstruieren, demontieren, dekompileieren oder rückbauen (Verbot des Reverse Engineering).
- (6) Der Kunde räumt Lobster das Recht ein, ihn auf der Website von Lobster oder in seinen sonstigen Marketingunterlagen als Referenzkunden zu benennen

X Personenbezogene Daten/Datenschutz

- (1) Beide Vertragspartner werden die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das BDSG und die DSGVO einhalten. Ein Vertragspartner wird personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners nur erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder Beendigung einer Beauftragung erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des jeweils anderen Vertragspartners erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der andere Vertragspartner ausdrücklich eingewilligt hat.
- (2) Im Rahmen der Beauftragung ist nicht auszuschließen, dass personenbezogene Kundendaten verarbeitet werden. Für diesen Fall legt diese Ziffer A.X.(2). die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei der Verarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO fest. Alle folgend genannten Datenschutzbegriffe sind in der DSGVO definiert, sofern nicht anders angegeben.
 - a. Lobster ist Auftragsverarbeiter und der Kunde ist Verantwortlicher der personenbezogenen Kundendaten. Lobster darf personenbezogene Kundendaten nur gemäß den Anweisungen des Kunden verarbeiten.
 - b. Lobster unterstützt den Kunden bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel 3 der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Lobster zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt Lobster den Kunden bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Art. 32 bis 36 DSGVO. Lobster meldet dem Kunden unverzüglich Verletzungen personenbezogener Daten sowie Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf die Beauftragung beziehen.
 - c. Lobster ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**TOMs**“), sodass die Verarbeitung der personenbezogenen Kundendaten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und Lobster behält sich das Recht vor, TOMs jederzeit zu ändern.
 - d. Lobster gewährleistet, dass sich der Kunde von der Einhaltung der Pflichten nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Lobster verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der TOMs nachzuweisen. Auf Anfrage stellt Lobster die nach vernünftigem Ermessen erforderlichen Nachweise zur Verfügung, um die Einhaltung dieser niedergelegten Rechte und Pflichten zu dokumentieren. Wenn diese Nachweise nicht zur Prüfung ausreichen, ist der Kunde berechtigt, nach ordnungsgemäßer Ankündigung eine Vorortkontrolle durchzuführen.
 - e. Lobster setzt im Rahmen der Beauftragung nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
 - f. Der Kunde stimmt zu, dass Lobster Unterauftragsverarbeiter einsetzen bzw. wechseln darf, vorausgesetzt, Lobster informiert den Kunden vor der Beauftragung neuer oder dem Austausch von Unterauftragsverarbeitern und der Kunde erhebt keinen Einspruch bis zum Ablauf der in der

Vorankündigung gesetzten Frist. Lobster stellt sicher, dass die Regelungen des Art. 28 (2), (3) und (4) DSGVO auch dem Unterauftragsverarbeiter auferlegt werden. Eine Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters außerhalb der EU/des EWR darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Der Kunde stimmt der Beauftragung der im Anhang hinterlegten Unterauftragsverarbeitern zu.

- g. Nach Abschluss der Beauftragung oder früher nach Aufforderung durch den Kunden, hat Lobster sämtliche im Auftrag des Kunden verarbeitete personenbezogene Kundendaten dem Kunden zurückzugeben oder nach vorheriger Zustimmung des Kunden datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Lobster darf die personenbezogenen Kundendaten weiter speichern, sofern hierfür eine gesetzliche Pflicht besteht.

- (3) Sofern Lobster und der Kunde einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag ("**AVV**") abgeschlossen haben, so geht dieser AVV den Bestimmungen dieser Ziffer A.X. vor.

XI Rechte an (nicht-personenbezogenen) Kundendaten

- (1) Bei der Nutzung der Lobster-Software durch den Kunden im operativen Betrieb entstehen auch nicht-personenbezogene Kundendaten. Zu diesen nicht-personenbezogenen Kundendaten gehören insbesondere Statistik- und Analysedaten zu Funktionsaufrufen und Referenzdaten. Alle Rechte an den Kundendaten stehen dem Kunden zu. Dementsprechend hat der Kunde das alleinige Recht, über die Nutzung, Verarbeitung, Änderung, Übertragung und Veröffentlichung der nicht-personenbezogenen Kundendaten zu entscheiden.
- (2) Der Kunde räumt Lobster unentgeltlich das zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenzte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die nicht-personenbezogenen Kundendaten – bei denen es sich nicht um Unternehmensdaten des Kunden, sondern um reine Statistik- und Analysedaten der eingesetzten Module und Configs handelt – für die folgenden Zwecke zu nutzen:
 - a. die Lobster-Software dem Kunden zur Verfügung zu stellen und die von Lobster dem Kunden nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen;
 - b. Weiterentwicklung der Lobster-Software zur Optimierung der Supportprozesse sowie zum Zweck der Konzeption und Entwicklung von Anwendungen im Bereich Datenmanagement, Datenintegration und Prozessoptimierung;
 - c. die nicht-personenbezogenen Kundendaten in Datenbanken und/oder andere Datenträger einzuspeisen, um die Kundendaten zu analysieren, Formeln, (mathematische) Modelle, Methoden oder andere Schlussfolgerungen abzuleiten ("**Abgeleitete Daten**");
 - d. die nicht-personenbezogenen Kundendaten für Entwicklungs- und Trainingszwecke (auch im Bereich des Maschinellen Lernens) zu nutzen;
 - e. Algorithmen, Formeln, (mathematische) Modelle und Methoden zu entwickeln, zu testen und/oder zu trainieren, einschließlich solcher Methoden und Modelle auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz.
- (3) Lobster ist berechtigt, die nicht-personenbezogenen Kundendaten mit eigenen Daten und Daten Dritter zusammen zu führen und daraus neue, selbstständige Datensätze zu erstellen. Lobster ist nicht berechtigt, Dritten Zugriff auf die nicht-personenbezogenen Daten des Kunden zu gewähren oder die nicht-personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben.

XII Rechte an abgeleiteten Daten

- (1) Lobster hat das alleinige und ausschließliche Recht an den Abgeleiteten Daten (mit Ausnahme der Kundendaten als solchen), die Lobster bei einer Tätigkeit erhält. Insbesondere stehen Lobster alle Rechte an den Algorithmen, Anleitungen, Datenbanken und Datensammlungen, Erfindungen, Entdeckungen, Know-how, Formeln, Ideen, Methoden, (mathematischen) Modellen, Verfahren, Spezifikationen, (auch) technischen Verbesserungen und Vorschlägen dazu zu, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind (insbesondere als Geschäftsgeheimnis, nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten oder dem Patentrecht), die aus der Tätigkeit von Lobster entstehen oder in engem Zusammenhang damit stehen.
- (2) Lobster ist verpflichtet, die nicht-personenbezogenen Kundendaten entsprechend den Vorschriften vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages zu übergeben oder zu löschen. Abgeleitete Daten von Lobster sind hiervon unberührt und bleiben auch nach Beendigung der Beauftragung im alleinigen Eigentum von Lobster.

XIII Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Diese Lobster-AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Lobster und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen Lobster-AGB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher – auch international ausschließlicher – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München.

B REGELUNGEN ZUR DATA PLATFORM SUBSCRIPTION

I Besondere Definitionen dieses Abschnitt B

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterung</u>
Configs	Configs sind technisch definierte und parametrierbare Konfigurationsbausteine in der Lobster-Software. Sie können unter anderem Profile, ETL-Pipelines, Portale, benutzerdefinierte Übersichten (Custom Overviews) oder Eingabeformulare (Input Forms) umfassen. Profile und ETL-Pipelines beschreiben Konfigurationen, Parameter und Abläufe zur Datenübertragung, -manipulation und -transformation im Integrationsmodul der „Data Plattform“. Portale, benutzerdefinierte Übersichten und Eingabeformulare bilden hingegen Definitionen innerhalb des Orchestrierungsmoduls der „Data Plattform“.
Customizing	Konfiguration der Lobster-Software gemäß vereinbarter Spezifikation.
Dokumentation	Bedienungsanleitung (d.h. Benutzerdokumentation und Installationsanweisungen zur Lobster-Software), die Lobster seinen Kunden zur Verfügung stellt. Die Dokumentation wird ausschließlich in elektronischer, ausdrückbarer Form zur Verfügung gestellt und nicht kundenspezifisch angepasst.
Objektcode	Lobster-Software in binärer Form, d.h. der Ausdrucksform eines Computer-programms, die für den Menschen nicht lesbar ist und damit nicht zum Verständnis der Programmlogik dient, die aber für die Ausführung auf einem Computer geeignet ist.
Sachmangel	Reproduzierbare(r) Programmfehler oder Fehlfunktion, der/die dazu führt, dass die Lobster-Software nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, wie sie in der jeweiligen Dokumentation beschrieben ist.

II Lobster Lizenzmodelle; Weiterentwicklungen

- (1) Die Lizenzmodelle, auf deren Basis Lobster die Lobster-Software überlässt, ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung. Grundsätzlich legen die Beauftragungen die maximale Anzahl von Configs fest, mit denen der Kunde die Lobster-Software nutzen kann.
- (2) Lobster entwickelt die Lobster-Software kontinuierlich mit dem Ziel der Verbesserung (z. B. durch Bereitstellung neuer Funktionalitäten) weiter. Während der Laufzeit des Vertrags werden regelmäßig Patches und Updates zur Verbesserung der Vertragssoftware eingespielt oder bereitgestellt. Patches und Updates während der Vertragslaufzeit werden dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf Upgrades (die in der Regel neue

Funktionalitäten einführen oder bestehende Funktionalitäten wesentlich verbessern) kann Lobster die Zurverfügungstellung von einer zwischen den Parteien im Voraus zu vereinbarenden zusätzlichen Gebühr abhängig machen.

III Funktionsbeschreibungen zur Lobster-Software

Eine Funktionsbeschreibung von Lobster-Software ergibt sich aus der dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentation. Die darin enthaltene Funktionsbeschreibung wird als Beschaffenheitsvereinbarung jeweils integraler Bestandteil der Beauftragung. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.

IV Lieferumfang und Nutzungsrechte bei Bereitstellung "on Premise/private Cloud"

Sofern Lobster und der Kunde in der Beauftragung die Bereitstellung der Lobster-Software als on-premise Lösung oder in einer private Cloud vereinbart haben, gilt das Folgende:

- (1) Lobster liefert die Lobster-Software im Objektcode sowie die dazugehörige Dokumentation, in der in der jeweiligen Beauftragung beschriebenen Form und Version. Sofern nicht anderweitig vereinbart, nimmt Lobster die Installation und Einrichtung der Lobster-Software vor. Die Lobster-Software enthält einen Mechanismus zur Lizenzprüfung, über eine Lösung in der Lobster-Cloud (Cloud-Lizenzprüfung gegen dem Lizenz-Server) oder als Dongle umgesetzt sind.
- (2) Die Lieferung von Lobster-Software kann mittels Übersendung eines elektronischen Datenträgers oder per Download erfolgen. Sofern die Lobster-Software per Download zur Verfügung gestellt wird, überlässt Lobster dem Kunden die für die Durchführung des Downloads und den Betrieb von Lobster-Software erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Passwort oder Lizenzschlüssel.
- (3) Lobster räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages gegen Zahlung der im Rahmen der Beauftragung vereinbarten Lizenzgebühr das einfache, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Lobster-Software im Rahmen des in der jeweiligen Beauftragung beschriebenen Lizenzmodells in der jeweils durch Lobster bereitgestellten Version und in dem für den Kunden freigeschalteten Funktionsumfang für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen. Weitere Rechte an der Lobster-Software stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lobster-Software darüber hinaus zu nutzen, insbesondere auf Basis der Lobster-Software Dienstleistungen (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing, Software as a Service, Managed Services, Business Process Outsourcing etc.) für Dritte anzubieten. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung über die eingeräumten Rechte und den vereinbarten Funktionsumfang nicht hinausgeht. Eine Unterlizenzierung oder Untervermietung der Lobster-Software ist nicht zulässig.

V Lieferumfang und Nutzungsrechte bei Bereitstellung als standardisierte Integrated Platform as a Service "iPaaS-Lösung" in der Lobster-Cloud

Sofern Lobster und der Kunde in der Beauftragung die Bereitstellung der Lobster-Software als iPaaS-Lösung über den Abruf in der Lobster-Cloud vereinbart haben, gilt das folgende:

- (1) Lobster stellt dem Kunden die Lobster-Software für die Dauer des Vertrages zur Nutzung über das Internet in der Lobster-Cloud zum Abruf zur Verfügung. Lobster übernimmt die Bereitstellung und den Betrieb der dafür notwendigen Cloud-Infrastruktur. Der Kunde erhält keine körperliche Kopie der Lobster-Software. Der

Leistungserbringungspunkt für die Lobster-Software (einschließlich der gespeicherten Daten) ist der Übergabepunkt des von Lobster genutzten Rechenzentrums ("Cloud"), auf dem die Lobster-Software vorgehalten wird. Lobster ist nicht verantwortlich für die nach dem Übergabepunkt genutzten Systeme und deren Verfügbarkeit (z.B. kann der Ausfall der Internet-Infrastruktur zu einer (vorübergehenden) Nichtverfügbarkeit der Lobster-Software führen. Ein Beispiel hierfür ist die Unterbrechung der Internetverbindung des Kunden aufgrund einer Störung beim Provider des Kunden).

- (2) Sofern der Kunde dies für die Nutzung der Lobster-Software benötigt, überlässt Lobster dem Kunden die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Zugänge und Passwörter.
- (3) Lobster räumt dem Kunden gegen Zahlung der im Rahmen der Beauftragung vereinbarten Lizenzgebühr das einfache, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht ein, die Lobster-Software im Rahmen des in der jeweiligen Beauftragung beschriebenen Lizenzmodells in der jeweils durch Lobster bereitgestellten Version und in dem für den Kunden freigeschalteten Funktionsumfang in der Lobster-Cloud zu nutzen für seine internen Geschäftszwecke. Weitere Rechte an der Lobster-Software stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lobster-Software darüber hinaus zu nutzen, insbesondere auf Basis der Lobster-Software Dienstleistungen für Dritte anzubieten (insbesondere Rechenzentrumsleistungen, Application Service Providing, Software as a Service, Business Process Outsourcing etc.). Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung über die eingeräumten Rechte und den vereinbarten Funktionsumfang nicht hinausgeht. Eine Unterlizenzierung oder Untervermietung von Lobster-Software ist nicht zulässig.

VI Lizenzprüfung und Vermessung

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die in der Lobster-Software enthaltenen Lizenzprüfungsmechanismen zu entfernen oder zu umgehen. Stellt Lobster dem Kunden einen Dongle bereit, wird der Kunde diesen mit der erforderlichen Sorgfalt behandeln und vor Verlust schützen.
- (2) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen einer Beauftragung eingeräumten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Lobster zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Lobster-Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Lobster-Software zu löschen.
- (3) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Configs hängt von dem Umfang der Lizenzierung (dem gebuchten "Paket") ab und wird in der Beauftragung vereinbart. Für die Nutzung von Configs wird dabei mit einem sogenannten Softlimit gearbeitet. Der Kunde ist insofern berechtigt, die vereinbarte Anzahl an Configs (zeitweise) um bis zu 10 % zu überschreiten, ohne dass die Nutzung der Lobster-Software eingeschränkt wird. Im Falle einer solchen Überschreitung behält sich Lobster allerdings das Recht vor, den Kunden zu kontaktieren und ein entsprechendes Angebot zur Erweiterung der Lizenz zu unterbreiten. Sofern keine Einigung über eine Erweiterung der Lizenz erzielt werden kann, behält sich Lobster das Recht vor, die Nutzbarkeit der Lobster-Software auf die ursprünglich vereinbarte Zahl von Configs zu reduzieren.

VII Nachträgliche Einschränkung von Funktionalitäten

- (1) Lobster ist berechtigt, die bestehenden Funktionalitäten der

Lobster-Software nachträglich einzuschränken, sofern ein triftiger Grund vorliegt und das Interesse des Kunden an der Aufrechterhaltung des ursprünglichen Funktionsumfangs nicht überwiegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- a. die Änderung des Funktionsumfangs stellt die Vereinbarkeit der Lobster-Software mit dem geltenden Recht fest, insbesondere wenn sich die Rechtslage geändert hat;
 - b. die Änderung wird durch eine gerichtliche Entscheidung oder eine behördliche Anordnung veranlasst;
 - c. die Änderung ist notwendig, um Sicherheitslücken zu schließen oder Risiken für die technische Infrastruktur von Lobster zu beseitigen; oder
 - d. die Änderung ist rein technischer Natur und hat keine spürbaren Auswirkungen auf den Kunden.
- (2) Spürbare Änderungen des Funktionsumfangs der Lobster-Software wird Lobster dem Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit ankündigen.

VIII Preisanpassung

Die vereinbarten Lizenzkosten sind für die initiale Laufzeit (vgl. Ziffer B.XII.(1)) fest vereinbart. Lobster kann die Lizenzkosten mit schriftlicher Mitteilung spätestens acht (8) Wochen vor Beginn der Folgelaufzeit (vgl. Ziffer B.XII. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ("**Erhöhungsbenachrichtigung**") zum Beginn der Folgelaufzeit anpassen. Dem Kunden steht im Fall einer mehr als zehnprozentigen Erhöhung der Lizenzkosten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches er innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Erhöhungsbenachrichtigung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende ausüben kann. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer B.VIII. bleiben die vorherigen (nicht erhöhten) Preise bis zum Vertragsende in Kraft.

IX Sachmängel der Lobster-Software

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung von Lobster auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für Mängel vertraglicher Art, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- (2) Während der Dauer des Vertrages ist die Lobster-Software dem Kunden in einem mangelfreien Zustand zu überlassen und zu erhalten. Die geschuldete Beschaffenheit der Lobster-Software ist in der Dokumentation festgelegt. Sofern die Lobster-Software als iPaaS-Lösung in der Cloud bereitgestellt wird, gewährleistet Lobster eine definierte Verfügbarkeit der Cloud-Umgebung und den Zugriff auf die in der Vertragssoftware gespeicherten Daten in der Cloud in dem Umfang, der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt ist.
- (3) Während der Laufzeit der Beauftragung ist der Kunde verpflichtet, aufgetretene Sachmängel nachvollziehbar zu beschreiben und möglichst schriftlich unverzüglich nach Feststellung an Lobster zu melden.
- (4) Wenn der Kunde einen Sachmangel gemäß Abs. (3) an Lobster meldet, wird Lobster kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt Lobster die Schwere des Sachmangels und seine Auswirkungen beim Kunden. Lobster wählt die Art der Nacherfüllung, im Regelfall wird durch Mängelbeseitigung in Form der Lieferung (sofern on-premise Bereitstellung) oder in Form des

direkten Einspielens (sofern iPaaS-Bereitstellung über die Cloud) einer Aktualisierung (insbesondere Updates oder Service Packs) nacherfüllt.

- (5) Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nacherfüllung auch durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung von Lobster-Software nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.
- (6) Die geschuldeten Supportleistungen und Reaktionszeiten richten sich im Einzelnen nach den in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Parametern.
- (7) Schlägt die Nacherfüllung trotz einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist (die nicht unter der geschuldeten Reaktions- und Beseitigungszeit liegen darf) fehl, so kann der Kunde zusätzlich zu der Minderung unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den Grenzen der Haftungsbegrenzung in Ziffer A.VII. Schadensersatz verlangen.
- (8) Gemeldete Mängel gelten als behoben, soweit sie (i) als reproduzierbare Mängel unter identischen Umständen nicht mehr auftreten; oder (ii) als nicht reproduzierbare Fehler in drei (3) Verarbeitungen, längstens aber in drei (3) Monaten nicht mehr auftreten. Tritt der Mangel anschließend erneut auf, gilt er als neuer Mangel.

X Nutzungsbeschränkungen

- (1) Bei der Nutzung der Lobster-Software gelten die folgenden Nutzungsbeschränkungen ("**Nutzungsbeschränkungen**"):
- es ist untersagt, die Lobster-Software bzw. den Zugriff hierauf Dritten zu überlassen (gleich in welcher Form); insbesondere ist es untersagt, die Lobster-Software als Service Provider in Form von Outsourcing-Leistungen gegenüber Dritten anzubieten;
 - es ist untersagt, die Lobster-Software zu vervielfältigen, zu veräußern, zeitlich begrenzt (egal ob entgeltlich oder unentgeltlich) an Dritte zu überlassen, zu vertreiben, diese verfügbar zu machen oder zu verleasen;
 - es ist untersagt, die Lobster-Software und deren Teile, Merkmale, Funktionen oder Benutzeroberflächen zu kopieren oder abgeleitete Werke daraus zu entwickeln;
 - es ist untersagt, Änderungen oder Modifikationen an der Lobster-Software vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Änderung für die Fehlerberichtigung notwendig ist und Lobster sich mit der Berichtigung des Fehlers in Verzug befindet oder die Fehlerbeseitigung ablehnt und/oder wenn die Änderung im Rahmen der Regelung unter nachfolgender Ziffer erlaubt ist;
 - außer in dem nach anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang ist es untersagt, die Lobster-Software zu disassemblieren oder zu dekompileieren;
 - es ist untersagt, die Lobster-Software in rechtswidriger Weise und/oder unter Verstoß gegen die Dokumentation zu nutzen (bspw. durch Verwendung nicht dokumentierter

Funktionalitäten).

- (2) Der Kunde ist für die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verantwortlich. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, um eine unbefugte Nutzung der Lobster-Software zu verhindern und wird Lobster unverzüglich informieren, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Nutzungsbeschränkungen vorliegen.
- (3) Bei Nichtbeachtung der Nutzungsbeschränkungen durch den Kunden, die die Verfügbarkeit, Sicherheit und/oder Integrität der Lobster-Software bedroht, ist Lobster berechtigt, die Lobster-Software vorübergehend zu deaktivieren bzw. deren Verfügbarkeit einzuschränken (z.B. durch Deaktivierung von Zugängen).

XI Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterstützungs- und Mitwirkungshandlungen gegenüber Lobster erbringen bzw. für deren Erbringung Sorge tragen ("**Mitwirkungsleistungen**"). Im Einzelnen wird der Kunde, soweit in der Beauftragung und/oder Dokumentation nichts Anderweitiges vereinbart ist, insbesondere:
- sicherstellen, dass die von Lobster vorgegebenen Systemvoraussetzungen (wie in der Dokumentation veröffentlicht) für die Nutzung der Lobster-Software beim Kunden vorhanden sind;
 - Mängel und technische Störungen unverzüglich an Lobster melden; insbesondere sind Art, Umfang und Auswirkung der Mängel so konkret wie möglich zu beschreiben. Die Meldung muss über das von Lobster an den Kunden für die Meldung von Störungen bekanntgegebene Ticketsystem erfolgen;
 - ausreichend geschultes Personal als Ansprechpartner zur Verfügung stellen;
 - Lobster frühzeitig unterrichten, sofern Umstände eintreten, die einen Änderungsbedarf an der Lobster-Software auslösen können (z.B. geändertes Anforderungsprofil des Kunden) und umgehend auf Angebote von Lobster zur Umsetzung von Änderungen reagieren.

- (2) Soweit Lobster durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistung an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert ist, ist Lobster für sich daraus ergebende Leistungsstörungen nicht verantwortlich. Kommt der Kunde mit der Erfüllung von Mitwirkungsleistungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung von Lobster, die ohne die Mitwirkungsleistung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann.

XII Regelungen zu Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit für die Subscription von Lobster-Software wird in der Beauftragung vereinbart ("**Initiale Laufzeit**").
- (2) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung darf in der Regel nur erfolgen, wenn dem Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist.

Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn

- der Vertragspartner die geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

- (3) Jede Kündigung – unabhängig vom Kündigungsgrund – muss in schriftlich erfolgen.
- (4) Nach Beendigung der Subscription ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Lobster-Software einzustellen und die Lobster-Software sowie sämtliche Kopien sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an Lobster zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Kosten des Kunden. Hat Lobster dem Kunden die Lobster-Software per Download zur Verfügung gestellt, so steht es ihm frei, auf die Rückgabe zu verzichten und stattdessen vom Kunden die Löschung der Lobster-Software sowie sonstiger Programmkopien und die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche installierte Programmkopien und etwaige gespeicherte Dokumentationen vollständig und endgültig von all seinen Servern zu löschen. Jede Nutzung der Lobster-Software nach Beendigung der Subscription ist unzulässig.

C REGELUNG ZUR DATA PRODUCTS SUBSCRIPTION

I Besondere Definitionen dieses Abschnitt C

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterung</u>
Data Product	Ein „Data Product“ ist als Managed Service konzipiert, wird innerhalb des „Lobster Data Network“ betrieben und bietet Plug-and-Play-Funktionalität. Es umfasst von Lobster verwaltete, vordefinierte Integrationen, die eine nahtlose Konnektivität zu Geschäftspartnern und anderen Software-Lösungen im Supply Chain Kontext sicherstellen.
Managed Services	Managed Services sind IT-Dienstleistungen, bei denen Lobster die Verantwortung für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung bestimmter digitaler Prozesse oder Systeme übernimmt.

II Leistungsumfang

- (1) Die Beauftragungen legt den konkreten Umfang der zu überlassenden Data Products fest (insbesondere den Anwendungsfall (Use Case), die Art der Verarbeitung und das inkludierte Datenvolumen der Übertragung pro Monat, mit denen der Kunde die Managed Services von Lobster nutzen kann).
- (2) Zur Vertragserfüllung kann Lobster Drittanbieter hinzuziehen oder Netzwerke und Rahmenwerke (z.B. Peppol) nutzen. Lobster entwickelt die Data Products kontinuierlich mit dem Ziel der Verbesserung (z. B. durch Bereitstellung neuer Funktionalitäten) weiter. Während der Laufzeit des Vertrags werden regelmäßig Patches und Updates zur Verbesserung der Data Products eingespielt oder bereitgestellt.
- (3) Lobster ist jederzeit berechtigt, die Funktionsweise und Ausgestaltung der Data Products abzuändern, es sei denn dies ist für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner unzumutbar. Leistungsänderungen sind insbesondere dann für den Kunden zumutbar, wenn sie durch
 - a. gesetzliche Anforderungen erforderlich sind;
 - b. technische Neuerungen und Weiterentwicklungen bedingt sind; oder
 - c. die Funktionsweise durch gleichwertige oder höherwertige Funktionen ersetzt wird.

III Nutzung der Data Products durch den Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Data Products nur zu den in der Beauftragung (inkl. der dort ggf. referenzierten Produktbeschreibung) beschriebenen Zwecken zu nutzen. Der Kunde darf die Data Products nicht für Aktivitäten nutzen, die eine Gesetzesverletzung darstellen oder Rechte Dritter verletzen.
- (2) Insbesondere, aber nicht ausschließlich, sind nachfolgende Handlungen und Nutzungsformen untersagt:
 - a. die Nutzung von Robots, Spiders oder anderen automatischen Mechanismen oder manuellen Verfahrensweisen, um den Inhalt und Schnittstellen zu überprüfen oder zugänglich zu machen, außer sie sind von Lobster zur

vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellt;

- b. die Veröffentlichung oder Verteilung von Material über die Anwendungsfälle, soweit dies gesetzeswidrig ist, insbesondere zur Gesetzesverletzung anstiftet, eine zivilrechtliche Haftung begründet, bedrohend, beleidigend, den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllend, obszön, unanständig oder pornografisch;
- c. die Nutzung der Data Products oder der Zugriff über die definierten Schnittstellen darauf, in einer Weise, dass die Leistung oder die Funktion der Data Products negativ beeinflusst wird. Der Kunde darf insbesondere keine Maßnahmen ergreifen, die eine unzumutbare oder übermäßige Belastung der Infrastruktur von Lobster zur Folge haben könnten.
- d. die Nutzung der Data Products, um Viren, Trojaner, Würmer, Zeitbomben oder andere Programme und Verfahrensweisen dazu zu verwenden, die Internetseiten und Systeme von Lobster oder deren Kunden und Netzwerkteilnehmer zu unterbrechen, zwischenschalten oder in irgendeiner anderen Art und Weise Maßnahmen zu ergreifen, die die Rechte von Lobster oder Dritter beeinträchtigen.

IV Sorgfalt bei der Nutzung der Managed Services

- (1) Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Data Products Zugangsdaten erhält (Benutzername und Passwort), ist der Kunde verpflichtet, diese Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und gegen missbräuchliche Nutzung durch Unbefugte zu schützen. Der Kunde ist für sämtliche Folgen, die sich aus der unbefugten Verwendung der Zugangsdaten und Nutzung ergeben, verantwortlich.
- (2) Insbesondere ist das Passwort nicht zu notieren oder nicht ungeschützt auf einem Endgerät abzulegen. Lobster empfiehlt dem Kunden, das Passwort regelmäßig zu wechseln.
- (3) Wenn im Betriebssystem eines Kunden eine Schnittstelle zu Lobster eingerichtet wird, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf diese Schnittstelle und der darin übertragene Daten haben.
- (4) Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingegebenen, Übertragenen und Lobster oder einen Drittpartner zur Verfügung gestellten Daten verantwortlich. Lobster ist nicht verpflichtet, vom Kunden angegebene oder übertragene Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Für jegliche Schäden, die infolge falscher oder unvollständiger Daten entstehen, zum Beispiel wegen Verzögerungen oder fehlerhafter Berechnungen, gleich ob sie durch den Kunden selbst oder durch unbefugte Verwendung des Kundenzugangs entstehen, übernimmt Lobster keine Verantwortung. Der Kunde haftet als Verursacher und Einlieferer der Daten.

V Verfügbarkeit der Data Products

- (1) Lobster gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende Verfügbarkeit der Data Products. Details zur Verfügbarkeit finden sich in der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies System zu erstellen und es deshalb möglich ist, dass die Data Products ohne Verschulden von Lobster kurzzeitig nicht verfügbar sind. Insbesondere sind Beeinträchtigungen in der Form möglich, dass Übermittlungsfehler, technische Mängel, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in Einrichtungen des Netzes, Überlastung des Netzes, mutwillige Überlastung der elektronischen Zugänge durch Dritte,

sowie Unterbrechungen oder andere Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber auftreten können.

- (3) Die Computer und Netzwerke des Kunden und/oder Partnern befinden sich außerhalb des Einflussbereichs von Lobster. Für die Funktionalität dieser Computer und Netzwerke übernimmt Lobster deshalb keine Gewähr.
- (4) Insbesondere, aber nicht abschließend, haftet Lobster für Ausfälle der Data Products infolge der folgenden Ursachen nicht:
 - a. Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder -hardware (z.B. Browser) durch den Kunden;
 - b. Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber;
 - c. Rechnerausfall beim Internet-Provider oder Online-Dienstleister;
 - d. Unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf Proxy-Servern (Zwischenspeichern) oder falsch konfigurierte VPN und Firewall-Einstellungen des Kunden.
- (5) Lobster behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Data Products bis zu deren Behebung zum Schutz der Kunden zu unterbrechen.
- (6) Im Falle einer Nichtverfügbarkeit, von Systemausfällen oder Funktionsstörungen wird Lobster alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit der Data Products schnellstmöglich wiederherzustellen.
- (7) Die Data Products weisen dann einen Mangel auf, wenn sie nicht die in der Produktbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben. Der Kunde ist verpflichtet etwaige Mängel unverzüglich mindestens in Textform zu melden. Lobster beseitigt diese Mängel in angemessener Zeit.
- (8) Lobster übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Angemessenheit der von Kunden oder Dritten angegebenen Informationen und gewährleistet in keiner Art und Weise die Erfüllung der über die Data Products zwischen Kunden und/oder zwischen Kunden und Dritten abgeschlossenen Verträge.

VI Immaterielle Güterrechte

- (1) Alle Urheber-, Nutzungs- und andere gewerbliche Schutzrechte betreffend die Data Products sowie die Metadaten der Einstellparameter und Schnittstellendaten, einschließlich des HTML-Codes, des Textes, der Fotografien oder anderer Bilder, die auf eventuelle Portale oder Website der Anwendungsfälle zu sehen sind, stehen entweder der Lobster zu oder sind durch den Inhaber an Lobster lizenziert.
- (2) Durch das Aufrufen, das Nutzen oder das Beauftragen von Dienstleistungen und Services über eventuell vorhandene Self-on-Boarding Plattformen oder Portalen von Lobster werden keinerlei Urheber-, Nutzungs- oder andere gewerbliche Schutzrechte durch den Kunden erworben.

VII Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Laufzeit für die Erbringung der Data Products wird in der Beauftragung vereinbart ("**Initiale Laufzeit**").
- (2) Sofern die Überlassung der Data Products nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr ("**Folgelaufzeit**").
- (3) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung darf in

der Regel nur erfolgen, wenn dem Vertragspartner vor Ausspruch der Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt wurde und diese Frist erfolglos verstrichen ist.

Einer Frist zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn

- a. der Vertragspartner die geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert;
- b. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(4) Jede Kündigung – unabhängig vom Kündigungsgrund – muss in schriftlich erfolgen.

(5) Nach Beendigung der Beauftragung ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Data Products einzustellen. Jede Nutzung der Data Products nach Beendigung der Beauftragung ist unzulässig.

VIII Preisanpassung

Die vereinbarten Preise für die Data Products sind für die Initiale Laufzeit (vgl. Ziffer C.VII.(1)) fest vereinbart. Lobster kann die Preise mit schriftlicher Mitteilung spätestens acht (8) Wochen vor Beginn der Folgelaufzeit (vgl. Ziffer C.VII.(2)) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ("**Erhöhungsbenechtigung**") zum Beginn der Folgelaufzeit anpassen. Dem Kunden steht im Fall einer mehr als zehnpromzentigen Erhöhung der Preise ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches er innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Erhöhungsbenechtigung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende ausüben kann. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer C.VIII. bleiben die vorherigen (nicht erhöhten) Preise bis zum Vertragsende in Kraft.

D BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

I Besondere Definitionen dieses Abschnitt D

<u>Begriff</u>	<u>Erläuterung</u>
Installationsleistungen	Aktivitäten, die erforderlich sind, um Lobster-Software auf den IT-Systemen des Kunden zu installieren.
Konfiguration	Der Vorgang der Lösungserstellung mit den Mitteln der Lobster-Software.
Dienstleistungen	Alle Leistungen von Lobster im Zusammenhang mit der Lobster-Software, welche nicht die Lizenzierung der Lobster-Software selbst betreffen, sowie ergänzende kundenspezifische Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Managed Services.
Mapping	Prozess, der Datenelemente zwischen unterschiedlichen Datenmodellen abbildet.
Supportleistungen	Leistungen zum technischen Support.
Sachmangel	Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit einer Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

II Leistungsumfang

- (1) Gegenstand einer Beauftragung für Dienstleistungen können insbesondere folgende Leistungen sein:
 - a. Konfiguration einer kundenspezifischen Lösung in der Lobster-Software;
 - b. Beratung bei der eigenständigen Konfiguration durch den Kunden;
 - c. Anforderungsanalyse und Erstellung von Spezifikation;
 - d. Beratung beim Mapping;
 - e. Projektunterstützung;
 - f. Schulungen.
- (2) Die konkreten, von Lobster zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung.

III Mitwirkung und Aufgaben des Kunden

- (1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Kunde folgende Mitwirkungsleistungen:
 - d. Benennung eines Ansprechpartners;
 - e. Übergabe der erforderlichen Daten und Informationen zur Installation von Lobster-Software;
 - f. Bereitstellung der für den Einsatz von Lobster-Software notwendigen Infrastruktur;
 - g. Anzeige von Sachmängeln;
 - h. Durchführung von Tests.
- (2) Sofern der Kunde seine vereinbarten Mitwirkungsleistungen

nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die für die Leistungserbringung von Lobster vereinbarten Termine entsprechend. Lobster wird den Kunden über derartige Anpassungen und Verlängerungen informieren und wird dabei auf die konkrete, nicht erbrachte Mitwirkungsleistung Bezug nehmen.

IV Erstellung eines Pflichtenhefts

- (1) Sofern in der jeweiligen Beauftragung festgelegt, erstellt Lobster auf Basis der vom Kunden definierten Anforderungen das Pflichtenheft und legt dieses ggf. in mehreren Schritten dem Kunden zur Prüfung und Freigabe vor. Der Kunde prüft vorgelegte Versionen des Pflichtenhefts innerhalb der vereinbarten Zeiträume und teilt Lobster etwaiges Feedback mit.
- (2) Lobster arbeitet das Feedback ein und legt überarbeitete Versionen des Pflichtenhefts zur abschließenden Freigabe vor. Der Kunde ist zur Freigabe verpflichtet, wenn das Pflichtenheft die ermittelten Anforderungen vollständig wiedergibt. Mit der Freigabe bestätigt der Kunde, dass das Pflichtenheft konsistent und inhaltlich richtig sowie als Grundlage für die kundenspezifische Konfiguration geeignet ist.

V Leistungsänderungen

- (1) Beide Vertragspartner können während der Laufzeit einer Beauftragung über Dienstleistungen Änderungsvorschläge einbringen. Dabei werden die Vertragspartner jeweils dem in dieser Ziffer D.(5) festgelegten Verfahren folgen.
- (2) Für das Änderungsverfahren gelten die nachfolgenden Regelungen.
 - a. Wünscht ein Vertragspartner eine Änderung der vereinbarten Dienstleistung, wird dieser Vertragspartner dem anderen Vertragspartner einen schriftlichen Änderungsvorschlag übermitteln.
 - b. Der Änderungswunsch hat die gegenständliche Spezifizierung der Änderung und eine Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht zu enthalten.
 - c. Sofern der Änderungswunsch vom Kunden kommt, wird Lobster den Änderungsvorschlag auf seine Auswirkungen im Hinblick auf Funktionalität, Aufwand, Termine und Kosten analysieren und die Ergebnisse an den Kunden übermitteln.
 - d. Die Projektleiter werden jeden Änderungsvorschlag basierend auf diesen Informationen gemeinsam diskutieren. Wenn sich Lobster und der Kunde auf eine Änderung einigen, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Anpassung der Beauftragung.
 - e. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, erbringt Lobster die Dienstleistung wie ursprünglich vereinbart, es sei denn, die Entscheidung über die Änderung ist zwingend für die weitere Fortführung der Beauftragung. Gleiches gilt für den Zeitraum bis zur Einigung über eine Änderung, sofern eine solche Einigung erfolgt.

VI Abnahme von Dienstleistungen

- (1) Die Vertragspartner können im Projektplan die Durchführung von (Teil-)Abnahmen von Dienstleistungen vereinbaren. Die folgenden Regeln für Abnahmeprüfungen gelten für Teilabnahmen wie Abnahmen entsprechend.
- (2) Lobster stellt die Dienstleistungen, die Gegenstand der (Teil-)Abnahme sind, wie im Projektplan vereinbart zur Durchführung der Abnahmeprüfung bereit. Eine Abnahmeprüfung besteht aus zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Tests (in der Regel

Funktions- und Integrationstest). Der Kunde führt die Abnahmeprüfungen innerhalb der im Projektplan festgelegten Zeiträume durch. Lobster unterstützt den Kunden bei der Abnahmeprüfung, sofern erforderlich. Während einer Abnahmeprüfung wird jeweils ein Protokoll geführt, das von beiden Projektleitern unterzeichnet wird.

- (3) Sofern die Dienstleistungen im Wesentlichen den Anforderungen des freigegebenen Pflichtenhefts entsprechen, wird der Kunde entweder die (Teil-)Abnahme erklären. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahmeerklärung zu verweigern, wenn die Abnahmeprüfung nur unwesentliche Sachmängel oder unwesentliche Abweichungen von den Festlegungen des Pflichtenhefts ergab. Solche unwesentlichen Abweichungen oder Sachmängel sind im Protokoll festzuhalten und werden von Lobster im Rahmen der Sachmängelhaftung behoben.
- (4) Jeder Sachmangel, der während der Abnahmeprüfung auftritt, wird vom Kunden an Lobster gemeldet. Diese Meldung enthält alle Informationen, die notwendig und angemessen sind, um den Sachmangel zu identifizieren, zu lokalisieren und nachvollziehbar zu machen (z.B. die Umstände, unter denen sich der Sachmangel zeigte, Fehlermeldungen, Screenshots, Logfiles). Falls notwendig wird der Kunde Lobster darin unterstützen, einen Sachmangel nachvollziehbar zu machen. Nicht nachvollziehbare/nicht-reproduzierbare Sachmängel können in der Regel nicht behoben werden.
- (5) Sofern die Abnahmeprüfung nicht erfolgreich ist, ist der Kunde berechtigt, die Abnahmeerklärung zu verweigern. Er ist weiterhin berechtigt, Lobster eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung bestehender Sachmängel zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist wird die Abnahmeprüfung auf Basis des gleichen Vorgehens wiederholt („erster Wiederholungstest“). Sofern der erste Wiederholungstest erneut Sachmängel aufweist, die die Abnahme verhindern, wird auf Basis des gleichen Vorgehens ein zweiter Wiederholungstest und falls erforderlich ein dritter Wiederholungstest durchgeführt. Sofern auch der dritte Wiederholungstest scheitert, ist der Kunde berechtigt, von der jeweiligen Beauftragung zurückzutreten.

VII Termine

- (1) Aus der Beauftragung können sich Termine für die Erbringung der Dienstleistungen ergeben. Sofern Terminangaben nicht verbindlich sind, werden diese von Lobster ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.
- (2) Anpassung von Terminen
 - a. Sofern Lobster von Umständen Kenntnis erlangt, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen können, wird Lobster den Kunden darüber informieren. Die Vertragspartner werden unverzüglich partnerschaftlich darüber verhandeln, wie diese Problematik im Interesse beider Vertragspartner einvernehmlich gelöst werden kann.
 - b. Lobster ist für solche Verzögerungen der eigenen Leistungserbringung nicht verantwortlich, die sich aus einer verspäteten oder einer nicht erbrachten Mitwirkungsleistung des Kunden ergeben.
- (3) Sofern Lobster mit geschuldeten Dienstleistungen in Verzug ist, wird der Kunde Lobster eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzen, es sei denn die Nachfristsetzung ist dem Kunden unzumutbar. Soweit dem Kunden das Setzen einer Nachfrist unzumutbar ist oder eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, stehen dem Kunden Kündigungs- und

Schadensersatzansprüche zu.

VIII Rechtseinräumung

Der Kunde erhält an allen Arbeitsergebnissen der Dienstleistungen, die unter einer hierunter geschlossenen Beauftragung entstehen nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Rechte zur ausschließlich unternehmensinternen Nutzung. Zur Bearbeitung und Verbreitung von Arbeitsergebnissen ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn dies ist in der Beauftragung ausdrücklich so vereinbart.

IX Sachmängel

- (1) Die nachfolgend geregelten Ansprüche wegen Sachmängeln der Dienstleistungen verjähren binnen zwölf (12) Monaten nach vollständiger Leistungserbringung. Im Falle von Vorsatz oder Arglist gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, aufgetretene Sachmängel nachvollziehbar zu beschreiben und möglichst schriftlich unverzüglich nach Feststellung an Lobster zu melden.
- (3) Wenn der Kunde einen Sachmangel der Dienstleistungen an Lobster meldet, wird Lobster nach seiner Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung kostenlos nacherfüllen. Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nacherfüllung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines Sachmangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Sachmangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung gilt als Mängelbeseitigung, sofern die Nutzung der Lobster-Software nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird und die Umgehungslösung für den Kunden zumutbar ist.

X Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde vergütet die Dienstleistungen von Lobster entweder nach Aufwand oder auf Basis eines Festpreises. Die Höhe sowie die Art der Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung.
- (2) Bei Vergütung nach Aufwand gelten die in der Beauftragung vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. Lobster stellt die erbrachten Dienstleistungen nach tatsächlichem Anfall auf Basis eines Leistungsnachweises in Rechnung. Rechnungen sind binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern nicht in einer Beauftragung abweichend vereinbart, erstattet der Kunde Reisekosten und Reisezeiten (ab Firmensitz von Lobster) wie folgt:
 - Flüge: Economy
 - Zug: 2. Klasse
 - Auto: EUR 0,70 pro Kilometer
 - Reisezeit: EUR 60,00 pro Stunde
 - Übernachtung: nach Beleg.

Anhang: Liste der Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung
Bitpoint AG	Kunstmühlstraße 12a 83026 Rosenheim Deutschland	Rechenzentrumsbetreiber für Lobster- eigene und Kundensysteme
Public Cloud Group GmbH	Blumenstraße 33/1 71106 Magstadt Deutschland	Cloud Managed Services
Amazon Web Services EMEA SARL	38 Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg	Cloud Service Provider

Lobster DATA GmbH
Bräuhausstraße 1
82327 Tutzing
T: +49 8158 4529 300
information@lobster.de
lobster-world.com